

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Rackwitz
vom 27.05.2004**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs. GVBl. 2003 S. 159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (Sächs.GVBl. S. 323) in Verbindung mit § 2 und § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (Sächs. GVBl. S. 418, berichtigt im GVBl. 2005 S. 306), letzte Änderung 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) hat der Gemeinderat Rackwitz in seiner Sitzung am 02. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rackwitz vom 27.05.2004 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- 2) Wird ein Hund erst nach 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden **Kalendermonats**.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- 4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines **Kalendermonats** gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

2. Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Steuersatz

- 1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr **50,00 EUR**.
- 2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund auf **80,00 EUR**. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- 3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz entsprechend § 5 anteilig zu ermitteln.

3. Der § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Steueraufsicht

- 1) Für jeden steuerpflichtigen Hund **wird bei Anmeldung und** bei Entrichtung der Hundesteuer von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- 2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- 3) Die Steuermarken behalten bis zum Ende der Steuerpflicht ihre Gültigkeit.
- 4) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR eine Ersatzmarke ausgegeben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rackwitz vom 27.05.2004 tritt am **01.01.2011** in Kraft.

Rackwitz, den 02.12.2010

Freigang
Bürgermeister

